

Satzung

der Stadt Uetersen

zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 159) und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 555) wird folgende Satzung erlassen. Der Satzungsbeschluß der Ratsversammlung der Stadt Uetersen wurde am 07.10.94 gefaßt.

§ 1

Diese Satzung regelt gem. § 5 (1) Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Stadt Uetersen, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

§ 2

Die Verwaltung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge obliegt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbe- und der Grundsteuer.

Die Stadt ist zur Erhebung, Speicherung, Änderung und Nutzung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Gewerbe- und Grundsteuer erforderlichen Daten gem. § 10 (4) LDSG berechtigt.

§ 3

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.06.1976 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Ermittlung, Festsetzung und Einziehung der Gebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.
- (2) § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

§ 4

Die Marktsatzung der Stadt Uetersen vom 11.12.1978 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 19 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten zu erheben und weiterzuverarbeiten.
- (2) § 19 (Inkrafttreten) wird § 20.

§ 5

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Uetersen vom 09.12.1972 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, die für die Erhebung von Standgeld erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.**
- (2) § 5 (Inkrafttreten) wird § 6.**

§ 6

Die Satzung über die Benutzungsentgelte für den städtischen Kindergarten Uetersen vom 18.02.1974 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 3 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Kindergartenplätze die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und der Eltern gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.**
- (2) § 3 (Inkrafttreten) wird § 4.**

§ 7

Die Gebührensatzung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Uetersen vom 15.12.1976 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 9 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die für die Erhebung und Betreibung der Gebühr erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.**
- (2) § 9 (Inkrafttreten) wird § 10.**

§ 8

Die Satzung über Benutzungsgebühren für das städtische Hallenbad vom 28.09.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 3 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.**
- (2) § 3 (Inkrafttreten) wird § 4.**

§ 9

Die Satzung über die Erhebung einer Vergünstigungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 16.12.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.
- (2) § 12 (Inkrafttreten) wird § 13.

§ 10

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Uetersen vom 22.06.1977 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 13 (Verarbeitung personenbezogener Daten) in die Satzung eingefügt:

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und –festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern. Sie ist ferner berechtigt, eine Datei (Liegenschaftskartei) mit folgenden grundstücksbezogenen Daten vorzuhalten:
 - a) Name und Geburtsdatum des Grundstückseigentümers
 - b) Grundbuch- und Flurstückbezeichnung
 - c) Nutzungsart - Grundstücksgröße.

Die erforderlichen grundstücks- und personenbezogenen Daten werden der Stadt durch das Katasteramt übermittelt.

Die Stadt Uetersen ist berechtigt, die im Rahmen der Prüfung des städtischen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB übermittelten Daten zur Aktualisierung der Liegenschaftskartei zu nutzen sowie diese Daten an das Steueramt zwecks Durchführung des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens zu übermitteln.

- (2) Diese Daten dürfen darüber hinaus für folgende Zwecke genutzt werden:
 - a) Bei der Erteilung von Vorkaufsrechtverzichtserklärungen nach §§ 24 bis 28 BauGB (Lage des Grundstücks)
 - b) Bei Genehmigungen von Teilungsanträgen nach §§ 19 ff. BauGB
 - c) Zwecks Zustimmung von Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümern von Nachbargrundstücken zu Bauvorhaben gem. § 68 Landesbauordnung
 - d) Zwecks Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach §§ 21 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein
 - e) Für sämtliche im Rahmen der Verwaltung ihrer Liegenschaften anfallenden Grundstücksgeschäfte wie die Veräußerung, der Erwerb, die Anpachtung oder Verpachtung von Grundstücken oder die Ver- und Anmietung von Immobilien.
- (3) § 13 (Inkrafttreten) wird § 14.

§ 11

Die Satzung der Stadt Uetersen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen vom 30.04.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 11 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bzw. Grundstücksdaten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.
Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Liegenschafts- und Grundbüchern, der Liegenschaftskartei sowie Bauakten erhoben.
- (2) § 11 (Inkrafttreten) wird § 12.

§ 12

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 22.12.1983 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern, den Erbbau- und Nießbrauchsberechtigten oder den dringlich Wohnberechtigten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.
Sie ist auch berechtigt, die entsprechenden Daten aus Unterlagen, wie Liegenschafts- und Grundstücksbüchern, Liegenschaftskartei und Bauakten, zu erheben.**
- (2) § 14 (Inkrafttreten) wird § 15.**

§ 13

Die Satzung der Stadt Uetersen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung vom 08.12.1987 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt ist berechtigt, zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen die erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.**
- (2) § 7 (Inkrafttreten) wird § 8.**

§ 14

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Uetersen vom 20.11.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die für die Erhebung und Beitreibung von Gebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.**
- (2) § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.**

§ 15

Die Satzung der Stadt Uetersen für die Volkshochschule vom 30.01.1986 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.**
- (2) § 7 (Inkrafttreten) wird § 8.**

§ 16

Die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Stadt Uetersen vom 28.12.1981 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 13 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die für die Erhebung und Beitreibung der Hafengebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.**
- (2) § 13 (Inkrafttreten) wird § 14.**

§ 17

Die Satzung der Stadt Uetersen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen vom 20.03.1975 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen der Stadt Uetersen erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben, zu speichern und die Daten an die Mitglieder der für die Entscheidung zuständigen Gremien zu übermitteln.**
- (2) § 7 (Inkrafttreten) wird § 8.**

§ 18

Die Satzung der Stadt Uetersen über die Benutzung der Stadtbücherei vom 06.12.1984 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 15 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.**
- (2) § 15 (Inkrafttreten) wird § 16.**

§ 19

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Uetersen vom 17.12.1981 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 17 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Bauakten, Liegenschafts- und Grundbüchern und der Liegenschaftskartei, erhoben.**
- (2) § 17 (Inkrafttreten) wird § 18.**

§ 20

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Uetersen vom 17.12.1981 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) **Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zulässig.
Die entsprechenden Daten können aus Unterlagen wie Bauakten, Katasterunterlagen sowie den Unterlagen der Stadt, die im Rahmen der Veranlagung zu Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung verwendet werden, erhoben werden. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.**
- (2) **Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten gem. § 10 Abs. 4 LDSG mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung weiterzuverarbeiten.**
- (3) **§ 14 (Inkrafttreten) wird § 15.**

§ 21

**Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Uetersen, den 13. Oktober 1994**

**Stadt Uetersen
- Der Magistrat -**

gez. Tewes

**(Tewes)
Bürgermeister**